

14.02.25**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette**COM(2024) 577 final; Ratsdok. 16779/24**

Der Bundesrat hat in seiner 1051. Sitzung am 14. Februar 2025 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage im Allgemeinen

1. Der Bundesrat merkt an, dass dem Verordnungsvorschlag Annahmen, etwa zum Kaufverhalten und zu Produktionspreisen, zugrunde liegen, die teils kurz- und mittelfristigen Schwankungen unterliegen. Diese Annahmen gehen derzeit an der Realität und Wirklichkeit eines (markt-)wirtschaftlichen Handelns vorbei.
2. Deshalb erkennt der Bundesrat nicht die in den Vorbemerkungen genannte Eilbedürftigkeit des Vorschlages.

Zu Artikel 1 Nummer 1 (Artikel 88a - neu - Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

3. Der Bundesrat sieht die Definition diverser Begriffe kritisch und lehnt den Vorschlag zu Artikel 88a ab. Während es schwierig sein dürfte, diese Begriffe für eine größere Zahl an Marktteilnehmern zu definieren, wird deren Vollzug und die Kontrolle der Einhaltung Kosten und Aufwand für die Marktteilnehmer und die Verwaltung verursachen. Der Bundesrat hält diesen Aufwand gegenüber

den bereits bestehenden Vorgaben gegen Falschaussagen bei der Kennzeichnung von Produkten für unverhältnismäßig hinsichtlich eines vermeintlichen Nutzens für Marktstellung, Transparenz und Verbraucherschutz. Er gibt zu bedenken, dass entsprechende Regelungen keinen oder nur marginalen Einfluss auf die Stärkung der Erzeuger in der Wertschöpfungskette hätten.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (Artikel 152 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

4. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass der Anerkennungsprozess von Erzeugerorganisationen in der Regel keine Hürde für das Tätigwerden darstellt. Ein Wegfall der Anerkennungspflicht würde im Gegenteil die behördliche Kontrolle der gemeinsamen Vermarktung und Produktionsplanung deutlich erschweren bzw. den Aufwand dafür erhöhen. Gleichzeitig würden Erzeugerorganisationen insgesamt in ihrer Wirkung als wesentliches Element der Gemeinsamen Marktordnung hinsichtlich ihrer Aufgabe, die Stellung der Erzeuger in der Wertschöpfungskette zu stärken, geschwächt. Um eine Vereinfachung und Entlastung zu erreichen, sollten Erleichterungen zum Beispiel bei den Mitteilungspflichten umgesetzt werden, beispielsweise durch ein Statistikmoratorium.

Zu Artikel 1 Nummer 2 (Artikel 148 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013),
Nummer 6 (Artikel 168 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

5. Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ist ein wichtiges Instrument, um in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Funktionsfähigkeit der Agrarmärkte und der ländlichen Räume sowie eine sichere und ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu gewährleisten. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Rahmenbedingungen, unter denen die Akteure der Lebensmittelversorgungskette wie Landwirtinnen und Landwirte, aber auch die verarbeitenden Betriebe wirtschaften und Einkommen erzielen. Die Stärkung der Stellung der Landwirtschaft in der Wertschöpfungskette ist dabei ein besonderes Anliegen. Hemmnisse sind allerdings überbordende Regulierung und Bürokratie, die Kräfte binden und Kosten verursachen.
6. Der Bundesrat stellt fest, dass die Milcherzeugung und -verarbeitung eine tragende Säule der Land- und Ernährungswirtschaft darstellt, die überwiegend genossenschaftlich organisiert ist, um von einer starken Marktposition und Synergieeffekten zu profitieren. In diesem Rahmen bestehen bereits alle notwendigen

Möglichkeiten, auf Markterfordernisse zu reagieren und vertragliche Beziehungen demokratisch nach dem Willen der Beteiligten zu gestalten.

7. Der Bundesrat bedauert, dass die von der Europäischen Kommission vorgesehenen Änderungen der Artikel 148 und 168 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 eine deutliche Verschärfung der bisherigen Rechtslage durch die Verpflichtung zur Einführung schriftlicher Verträge und einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Satzungs- und Vertragsfreiheit der genossenschaftlich organisierten Molkereien und der meisten Marktpartner in anderen Sektoren darstellen. Ein solcher Eingriff wird den vielfältigen Verwertungs- und Vermarktungsstrukturen der Molkereien, des Agrarsektors insgesamt und den Erfordernissen, auf sich ändernde Marktbedingungen zu reagieren, nicht gerecht. Stattdessen werden die Beteiligten der Produktionskette und die Verwaltung mit Aufwand, Bürokratie und Kosten belastet, ohne dass eine Verbesserung der Stellung der Erzeugerinnen und Erzeuger und ihrer Einkommenssituation zu erwarten ist. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass sich die entstehenden Kosten negativ auf die Erzeugerpreise auswirken und kleinere Erzeuger benachteiligt werden. Die zwingende Einführung eines Mediationsmechanismus wird abgelehnt.
8. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich gegenüber der Europäischen Kommission mit Nachdruck gegen eine Neuregelung und Verschärfung des Artikels 148 Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einzusetzen. Ebenso sind von der Bundesregierung die Regelungen zu Vertragsbeziehungen der übrigen Sektoren in Artikel 168 in der vorliegenden Fassung des Verordnungsvorschlags abzulehnen. Sie sollte dabei das Prinzip der Vertragsfreiheit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten stärken, dem hohen Gut und den Vorteilen der Angebotsbündelung durch Erzeugerorganisationen Rechnung tragen und die bestehende breite Mehrheitsposition der Branche berücksichtigen.